

Mitteilungen

Erläuterungen zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinien

Die nachfolgend veröffentlichten Änderungen der Psychotherapie-Richtlinien betreffen jeweils die Streichung des Satzes „im Behandlungsfall“ in Abschnitt E in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 der Psychotherapie-Richtlinien. Damit soll für die dort angegebenen Kontingente der übenden und suggestiven Techniken, das heißt Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose im Hinblick auf die jetzt gültige Terminologie des einheitlichen Bewertungsmaßstabes, wonach der Behandlungsfall als ein Quartal definiert ist, klargestellt werden, dass eine Kontingentierung, die eine entsprechende Behandlung mit diesen Techniken praktisch unbegrenzt durchführbar machen würde, nicht dem ursprünglichen Sinn dieser Leistungsbegrenzung in den Psychotherapie-Richtlinien entspricht.

Die Begrenzung des Leistungsumfangs auf bis zu zwölf Sitzungen bei die-

sen Techniken ist auch darin begründet, dass deren Einübung im Rahmen der psychosomatischen Grundversorgung insbesondere bei den übenden Techniken das Ziel verfolgt, Patienten zu deren selbstständigem Ausüben anzuleiten. Die jeweiligen Kontingente von bis zu zwölf Sitzungen stellen damit einen Behandlungsumfang dar, in dem in der Regel diese Zielsetzung erreicht werden kann. Durch die Verwendung des Terminus „in der Regel“ ist damit jedoch in Ausnahmefällen auch eine höhere Kontingentierung grundsätzlich möglich, die dann allerdings begründet werden müsste.

Als Anlage ist der entsprechende Beschluss im Wortlaut beigelegt. Dieser wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nicht beanstandet und trat somit zum Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger – dem 16. 6. 2005 – zum 17. Juni 2005 in Kraft. □

Bekanntmachungen

Beschluss

über eine Änderung der Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

vom 13. April 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren am 13. April 2005 beschlossen, die Psychotherapie-Richtlinien in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BANz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 20. April 2004 (BANz. 2004 S. 15119), wie folgt zu ändern:

I. In Abschnitt E werden in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 jeweils die Worte „im Behandlungsfall“ gestrichen.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 13. April 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess □

21. Fortbildungskongress

Fortschritte der Allergologie, Immunologie und Dermatologie

7. bis 10. September 2005
in Davos/Schweiz

Veranstalter: Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Allergologie am Biederstein, Technische Universität München.

Tagungsort: Kongress-Zentrum Davos, Promenade 92, CH-7270 Davos Platz.

Kongressprogramm: Seminare, Symposien, Diskussionen.

Themen: Interdisziplinäre Neurodermitis-Schulung; Klinische Immunologie; Klinische Allergologie.

Vorträge: Immunmodulation; Chirurgie und Allergie; Symposium des European Allergy Competence Center Davos.

Information und Anmeldung: Nora Enderlein, Technische Universität München, Biedersteiner Straße 29, 80802 München, Telefon: 0 89/41 40-3205, Fax: 0 89/41 40-31 73, E-Mail: Kongresse.derma@lrz.tum.de. □

Erratum

Zu dem **Beschluss der Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen anstelle der 215. Sitzung (Schriftliche Beschlussfassung) zu Kapitel U bzw. Kapitel 40 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) der E-GO sowie Beschluss der Partner des Bundesmantelvertrages anstelle der 75. Sitzung (Schriftliche Beschlussfassung) zur vertraglichen Vereinbarung von Kostenpauschalen im Kapitel 40 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**, veröffentlicht in DÄ, Heft 10, am 11. März 2005, muss es heißen:

40.10 Leistungsbezogene Kostenpauschalen für Radionuklide

1. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Kostenpauschalen können ausschließlich von

- Fachärzten für Nuklearmedizin,
- Fachärzten für Strahlentherapie (ausschließlich die Kostenpauschalen nach den Nrn. 40542, 40544, 40546, 40562 und 40580) ... □